

FFG
Forschung wirkt.

LAUFENDE EINREICHMÖGLICHKEIT
VERSION 5.2
GÜLTIG AB 1. SEPTEMBER 2023

**LEITFADEN FÜR
UNTERNEHMENSPROJEKTE DER
INDUSTRIELLEN FORSCHUNG**

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS.....	4
1 ZIELE DES FÖRDERUNGSTRUMENTS	5
2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG.....	5
2.1 Was sind Unternehmensprojekte der Industriellen Forschung?	5
2.2 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?.....	6
2.3 Wie hoch ist die Förderung?	6
2.4 Welche Kosten sind förderbar?.....	6
2.5 Was gilt bei der Verwertung der Forschungsergebnisse?	7
2.6 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	7
2.7 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	8
3 DIE EINREICHUNG	9
3.1 Wie verläuft die Einreichung?.....	9
3.2 Wie werden mehrjährige F&E-Vorhaben eingereicht?	10
3.3 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	11
3.4 Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	11
3.5 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	11
4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG.....	13
4.1 Was ist die Formalprüfung?	13
4.2 Wie läuft die Bewertung ab?	13
4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	14
4.4 Was passiert im Falle einer Ablehnung?.....	14
5 DER ABLAUF NACH DER ENTSCHEIDUNG.....	15
5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	15
5.2 Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?	15
5.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?	15
5.4 Warum kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern?	16
5.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	17
5.6 Was gilt grundsätzlich für Abrechnungen?	17
5.7 Wie werden Projektänderungen kommuniziert?	17
5.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	18
5.9 Was passiert nach dem Ende des Förderungszeitraums?	18
5.10 Wann kommt es zur Einstellung der Förderung und Rückzahlung?....	19
5.11 Was passiert mit bereits zugesprochenen Förderungsmitteln im Falle eines Insolvenzverfahrens?	19
6 FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN..	19

7	WEITERE INFORMATIONEN	20
7.1	Förderungskriterien (ausführliche Beschreibung)	20
7.1.1	Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee)	21
7.1.2	Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Forschung (Forschungsrisiko)	21
7.1.3	Qualität des Vorhabens: Nutzen und Lösungsansatz.....	22
7.1.4	Qualität des Vorhabens: Nachhaltigkeit im Projektinhalt.....	22
7.1.5	Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Wirtschaftliche Erfahrung	24
7.1.6	Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Verwertung.....	24
7.1.7	Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Strategie und Eintrittsbarrieren	24
7.1.8	Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische bzw. methodische Durchführbarkeit	25
7.1.9	Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Finanzielle Durchführbarkeit.....	25
7.1.10	Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Management und Unternehmensorganisation	26
7.1.11	Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene.....	26
7.1.12	Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene	27
7.1.13	Relevanz des Vorhabens: Volkswirtschaftliche Aspekte	27
7.1.14	KMU: Relevanz des Vorhabens: Soziale Aspekte	28
7.1.15	GU: Relevanz des Vorhabens: Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung auf Unternehmensebene	28
–	Keine positive Veränderung in einer der Nachhaltigkeit-Dimensionen: ökologisch, sozial, ökonomisch	29
–	Nur die gesetzlichen Anforderungen oder das branchenübliche Ausmaß werden erfüllt.....	29
7.2	Definitionen.....	29
7.3	Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit	31
7.4	Service FFG Projektdatenbank	32
7.5	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG	32
8	ANTRAGS-UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG	33

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Förderungskriterien	7
Tabelle 2: Dokumente für die Einreichung	11
Tabelle 3: Formalprüfungscheckliste.....	13
Tabelle 4: FFG-Ratenschema	16
Tabelle 5: Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee)	21
Tabelle 6: Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Forschung (Forschungsrisiko) 21	
Tabelle 7: Qualität des Vorhabens: Nutzen und Lösungsansatz	22
Tabelle 8: Qualität des Vorhabens: Nachhaltigkeit im Projektinhalt	23
Tabelle 9: Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Wirtschaftliche Erfahrung	24
Tabelle 10: Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Verwertung	24
Tabelle 11: Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Strategie und Eintrittsbarrieren	24
Tabelle 12: Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische bzw. methodische Durchführbarkeit	25
Tabelle 13: Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Finanzielle Durchführbarkeit.....	25
Tabelle 14: Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Management und Unternehmensorganisation	26
Tabelle 15: Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene.....	26
Tabelle 16: Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene	27
Tabelle 17: Relevanz des Vorhabens: Volkswirtschaftliche Aspekte	27
Tabelle 18: KMU - Relevanz des Vorhabens: Soziale Aspekte.....	28
Tabelle 19: GU - Relevanz des Vorhabens: Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung auf Unternehmensebene	29
Tabelle 20: Technology Readiness Levels	31

Änderungen gegenüber Version 5.1

- Präzisierung zu [Kapitel 2.4](#): Personalkosten verbundener ausländischer Unternehmen stehen nicht im Fokus der Förderung (Grundlage FFG-Kostenleitfaden 3.0 seit 1.9.2023)

1 ZIELE DES FÖRDERUNGSMITTELS

Die **antragsorientierte Forschungsförderung (Bottom-up)** bildet das Fundament der Forschungs- und Technologieförderung in Österreich. Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) ist dabei Ihre Partnerin für Forschung und Entwicklung (F&E).

Das Ziel: Radikale, innovative Ideen werden zu erfolgreichen Projekten.

Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie **Unternehmensprojekte der Industriellen Forschung (IF)**, einreichen. Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Darüber hinaus gibt es einen allgemein gültigen FFG-Kostenleitfaden als Download: [FFG-Kostenleitfaden](#).

Damit erhalten Sie einen Überblick, wie Sie mit Kosten in Förderungsansuchen umgehen. Der Leitfaden „Unternehmensprojekte der Industriellen Forschung“ enthält dazu in [Kapitel 2.4](#) einige abweichende und ergänzende Punkte.

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind.

2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

2.1 Was sind Unternehmensprojekte der Industriellen Forschung?

Ein Unternehmensprojekt der Industriellen Forschung ist ein innovatives Forschungsvorhaben, das in überwiegendem Ausmaß durch ein Unternehmen eigenbetrieblich durchgeführt wird. Es fällt in den Bereich der Forschungskategorie „**Industrielle Forschung**“ (IF). Die Förderungswerbenden realisieren das Vorhaben dabei maßgeblich selbst und tragen dafür auch das inhaltliche und wirtschaftliche Risiko. Eine nähere Definition findet sich unter [Kapitel 7.2](#).

Wesentlich für diese Förderung ist die Additionalität, verankert als ein Kriterium in der Projektbewertung durch die FFG ([siehe Kapitel 7.1.11](#)).

Die Kategorie „Industrielle Forschung“ hat folgende Merkmale:

- Im Mittelpunkt stehen planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse und Fertigkeiten.
- Industrielle Forschung findet überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt.
- Das Entwicklungsrisiko ist höher als bei Experimenteller Entwicklung.
- Sie ist technisch weniger ausgereift bzw. hat einen geringeren Technologiereifegrad.
- Die zeitliche Entfernung zum Markt ist größer.

Sie können Projekte der Industriellen Forschung themenunabhängig einreichen. Weitere Informationen zu dieser Forschungskategorie finden Sie in [Kapitel 7.2](#).

2.2 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

Förderbar sind wirtschaftlich tätige Unternehmen mit einer Niederlassung in Österreich. Universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind nicht Zielgruppe.

Auch die Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren Unternehmen ist möglich. Jedes Unternehmen muss in diesem Fall ein eigenständiges Förderungsansuchen einreichen.

Unabhängig davon unterstützt die europäische Initiative EUREKA programmunabhängig grenzüberschreitende Kooperationen. Im jeweils gültigen Ausschreibungsleitfaden ist festgelegt, ob EUREKA-Kooperationsprojekte eingereicht werden können.

2.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt maximal € 3,0 Mio. (max. € 1 Mio. pro Projektjahr).

Die Förderungsquote beträgt für Großunternehmen in der Regel max. 50 %, für Mittlere Unternehmen max. 60 % und für Kleinunternehmen max. 70 % der förderbaren Kosten.

2.4 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren F&E-relevanten Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) während des Förderungszeitraums laut Förderungsvertrag entstanden sind. Es können nur Kosten anerkannt werden, die anhand von Belegen nachgewiesen werden.

Es werden nur Kosten anerkannt, die nach Einreichung des Vorhabens angefallen und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im Leitfaden „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“ – kurz Kostenleitfaden – festgelegt ([FFG-Kostenleitfaden](#)), wobei in den jeweiligen Ausschreibungsdokumenten Sonderbestimmungen definiert werden können.

Sonderbestimmungen für Unternehmensprojekte IF:

- Kosten im Rahmen von neuen Patentanmeldungen sind nur bei Klein- und Mittelunternehmen (KMU) förderbar. Kosten für die Patentaufrechterhaltung sind generell nicht förderbar.
- Personalkosten verbundener ausländischer Unternehmen stehen nicht im Fokus der Förderung
- Die Grenze für Drittkosten liegt bei 20 % der förderbaren Projektgesamtkosten. Begründbare Ausnahmen können in den jeweils gültigen Ausschreibungsleitfäden zugelassen werden.

2.5 Was gilt bei der Verwertung der Forschungsergebnisse?

Die erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die österreichische Wirtschaft zuzuführen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Nutzungs- und Verwertungsrechte für Neuentwicklungen bei den Förderungsnehmenden liegen.

Wenn die mit der Förderung erzielten Forschungsergebnisse zum Patent angemeldet oder im Wege von Lizenz- bzw. Know-how-Verträgen Dritten zugänglich gemacht werden sollen, haben dies Förderungsnehmende in im Zuge der Berichterstattung mitzuteilen.

2.6 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Die Förderung eines Unternehmensprojektes der Industriellen Forschung hängt von der positiven Bewertung der in der Tabelle abgebildeten Kriterien ab. Die jeweilige Gewichtung variiert je nach Größe des einreichenden Unternehmens (Startups, KMU, GU). Pro Hauptkriterium sind maximal 100 Punkte erreichbar. Eine Förderung ist möglich, wenn in allen vier Hauptkriterien mindestens 50 Punkte erreicht werden. Schwellenwerte für einzelne Kriterien können sich in spezifischen Ausschreibungsleitfäden verändern.

Tabelle 1: Förderungskriterien

Kriterium	Beschreibung
Qualität des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> – Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee) – Schwierigkeit der Forschung (Forschungsrisiko)

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> – Nutzen und Lösungsansatz – Nachhaltigkeit im Projektinhalt
Ökonomisches Potenzial und Verwertung	<ul style="list-style-type: none"> – Wirtschaftliche Erfahrung – Verwertung – Strategie & Eintrittsbarrieren
Eignung der Förderungswerbenden, Projektbeteiligten	<ul style="list-style-type: none"> – Technische Durchführbarkeit – Finanzielle Durchführbarkeit – Management und Unternehmensorganisation
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm	<ul style="list-style-type: none"> – Wirkung der Förderung auf Projektebene – Wirkung der Förderung auf Unternehmensebene (Know-how-Zuwachs, F&E-Dynamik) – Volkswirtschaftliche Effekte – Soziale Aspekte (KMU) bzw. Soziale Verantwortung /Nachhaltigkeit auf Unternehmensebene (GU)

Förderungswerbende, die in ein Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Sanierungsverfahren involviert sind oder waren, erfüllen die wirtschaftlichen Kriterien in der Regel nicht ausreichend.

Die Entscheidungspraxis des [Beirats der Basisprogramme](#) ist daher, die wirtschaftliche Entwicklung der Förderungswerbenden über einen Zeitraum von 3 Jahren zu beobachten, bevor eine weitere fachliche Entscheidung getroffen werden kann. Das entspricht auch der Vorgabe der Europäischen Kommission.

Bei der Vergabe von Förderungen wird seitens der FFG auf eine möglichst breite Streuung der Förderungsmittel geachtet. Bei Förderungswerbenden, welche bereits ein oder mehrere laufende FFG-Projekte abwickeln und/oder hohe Darlehensausstände gegenüber der FFG in Relation zu deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausweisen, wird daher eingehend geprüft, inwieweit eine weitere Förderung möglich ist.

Details zu den Bewertungskriterien finden Sie im [Kapitel 7.1 Förderungskriterien](#).

2.7 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Qualität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der „Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität“ (OeAWI). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn die FFG bei Formalprüfungen mangelnde wissenschaftliche Qualität oder Fehlverhalten vermutet, kann sie die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Qualität oder ein Fehlverhalten, wie zB ein Plagiat, muss die FFG eine Überarbeitung des Ansuchens fordern oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

3 DIE EINREICHUNG

3.1 Wie verläuft die Einreichung?

Förderungsansuchen können in der Regel laufend eingereicht werden. Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch über den [eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#).

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn im **eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** versendet.

Wie funktioniert es?

- Projektdaten und inhaltliche Projektbeschreibung im Online-Formular eingeben
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (zB Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Für den Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Unabhängig davon, ob Förderungsansuchen im Namen von Personengesellschaften, natürlichen oder juristischen Personen eingereicht werden, hat die Antragstellung

nur durch die Förderungswerbenden selbst, oder aber durch ausreichend vertretungs-befugte Personen zu erfolgen.

Bei Bedarf können die projekt-relevanten Informationen von den Förderungswerbenden nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist direkt im eCall verbessert und ergänzt werden. Falls erforderlich werden auch Projektbesprechungen durchgeführt.

Ein detailliertes [Tutorial zum eCall](#) steht als Hilfestellung zur Verfügung.

3.2 Wie werden mehrjährige F&E-Vorhaben eingereicht?

Die Vorhaben werden ausschreibungsabhängig als mehrjähriges Gesamtprojekt eingereicht, oder es erfolgt eine Förderung in Jahresschritten. Details sind den jeweiligen Ausschreibungsleitfäden zu entnehmen.

Bei Einreichung als mehrjähriges Gesamtprojekt ist eine Detailplanung des Gesamtprojektes nötig.

Bei Förderung in Jahresschritten ist im ersten Förderungsansuchen ein grober Kosten- und Zeitplan für das gesamte Projekt erforderlich. Die geplanten Arbeitsschritte sollen dadurch über den ganzen Projektzeitraum einschätzbar werden. Pro Projektjahr braucht es einen Fortsetzungsantrag.

Stellen Sie für den aktuellen Förderungszeitraum die einzelnen Arbeitsschritte und damit verbundenen Kosten detailliert dar. Die Gesamtplanung wird jährlich aktualisiert. Sie entspricht so technisch und kostenbezogen dem tatsächlichen Projektfortschritt. Erfüllt das Projekt dann weiterhin die Förderungskriterien, bleibt auch die weitere Förderung gewährleistet.

Reichen Sie das Fortsetzungsansuchen fristgerecht vor Abschluss des vorangegangenen Förderungszeitraumes ein. So wird die Förderung nicht unterbrochen. Später eingereichte Fortsetzungsansuchen gelten als Neuansträge – die Kosten werden dann erst ab dem Tag der Einreichung anerkannt. Kündigen Sie ungeplante Fortsetzungen jedenfalls innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit an.

3.3 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch via eCall unter der Webadresse [eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#):

Tabelle 2: Dokumente für die Einreichung

Dokument	Beschreibung
Inhaltliche Projektbeschreibung	– Im eCall eingeben
Kostenplan	– Kostenplan erfolgt durch Online-Kostenerfassung
Dateianhänge	<ul style="list-style-type: none"> – Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre – Bei Firmenneugründungen bzw. Umgründungen: Businessplan – Ob weitere Anhänge erforderlich sind, steht jeweils im Ausschreibungsleitfaden
Weitere Unterlagen	– Unterlagen können im Einzelfall nachgefordert oder nachgereicht werden
Informationen im Web	– FFG Instrumente

3.4 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

3.5 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten,

insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,

- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe [Kapitel 4.2](#). Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des:der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

4.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier überprüft die FFG beim Bewertungsverfahren das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich. Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Table 3: Formalprüfungscheckliste

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist ausreichend befüllt und es wurde die richtige Sprache verwendet.	Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist vollständig und ausreichend auszufüllen. Sprache: Deutsch (Englisch ist möglich)	Ja	Korrektur per eCall im Zuge der Mängelbehebung (Nachfrist)
Die verpflichtenden Anhänge gemäß Ausschreibung liegen vor.	zB Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der letzten 2 Geschäftsjahre, Businessplan (siehe relevante Leitfäden)	Ja	Korrektur per eCall nach Einreichung (Nachfrist)
Die Förderungswerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	Angaben gemäß Ausschreibung	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen

4.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale (bei Bedarf internationale) Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in [Kapitel 7.1](#). Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen (Einzelpersonen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dies ist im [eCall unter dem Menüpunkt "Projektdaten"](#) möglich.

Zusätzlich überprüfen FFG-interne Expertinnen und Experten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

[Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten](#) (gemäß Artikel 2 Rz. 18 der [Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung \(AGVO\): Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2020/972 vom 02.07.2020 i.d.g.F.) können im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstruments nicht gefördert werden.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen, die den Förderungswerbenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – siehe [Punkt 5.2](#).

4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Als Ergebnis des Bewertungsverfahrens trifft der [Beirat der FFG-Basisprogramme](#) fachliche Entscheidungen mit allfälligen Auflagen und Bedingungen. Es finden pro Jahr sieben Sitzungen des Beirats statt. Die Förderungen entscheidet die Geschäftsführung der FFG auf Basis der fachlichen Entscheidung des Beirats.

4.4 Was passiert im Falle einer Ablehnung?

Bei einer Ablehnung erfahren Sie die Gründe dafür schriftlich. Aus der Mitteilung geht auch hervor, ob ein erneutes Förderungsansuchen sinnvoll ist. Beispielsweise, wenn sich gewisse Bedingungen erfüllen lassen oder sich die Projektkonfiguration ändert.

5 DER ABLAUF NACH DER ENTSCHEIDUNG

5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG den Förderungswerbenden (bei Forschungsk Kooperation dem Konsortium) ein Dokument bzw. eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (zB Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme des Dokumentes bzw. der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an den Förderungswerbenden (bei Forschungsk Kooperation an das Konsortium) übermittelt. Der Förderungswerbende (bei Forschungsk Kooperation das Konsortium) retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

Zu Arbeiten eines Unternehmens mit einer Forschungseinrichtung in einer Forschungsk Kooperation (als Konsortium) lesen Sie die [Erläuterungen im Kapitel 2.2.](#)

Zu im Vertrag angeführten Auflagen [lesen Sie bitte das Kapitel 5.2.](#)

5.2 Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?

Der Vertrag kann projektspezifische Bedingungen und Auflagen enthalten, damit der gewünschte Projekterfolg eintritt und der Einsatz von Fördermitteln effizient erfolgt.

Beispiele für Auflagen:

- Sicherstellung der Restfinanzierung
- Nachweis von Anstellungsverhältnissen von Projektmitarbeitern
- Nachweis der Unternehmensgründung
- Hinweise zu Kostenstruktur, Kostenkürzungen etc.
- Programmspezifische Auflagen

5.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der **ersten Rate**.

Weitere Raten werden gemäß **Projektfortschritt**, nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten **Zwischenberichte** (inklusive **Zwischenabrechnung**) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen auf Basis des im Vertrag festgelegten Ratenauszahlungsplans überwiesen. Entsprechen die durchgeführten Arbeiten und

die verbrauchten Kosten dem Projektplan und sind etwaige Auflagen erfüllt, so wird die Folgerate innerhalb der nächsten Wochen angewiesen ([siehe Kapitel 5.5](#)).

Lässt der Zwischenbericht auf **Verzögerungen im Projektfortschritt** schließen bzw. sind die Kosten nicht plangemäß verbraucht worden, so kann die Auszahlung einer weiteren Rate auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, oder zunächst eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Weiters kann die Auszahlung einer Förderungsrate auch aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung als nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln gilt nicht als Kostenanerkennung. Diese erfolgt erst nach Projektabschluss und Rechnungsprüfung durch die FFG.

FFG-Ratenschema

Tabelle 4: FFG-Ratenschema

Berichte und Raten	Projektlaufzeit 0 bis 18 Monate	Projektlaufzeit 19 bis 30 Monate	Projektlaufzeit 31 bis 36 Monate
Anzahl der Berichte (Zwischen- und Endbericht)	2	2	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
2. Rate in % der Förderung laut Vertrag	30 %	40 %	30 %
3. Rate in % der Förderung laut Vertrag	0 %	0 %	30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %	10 %	10 %

Abweichungen von diesem Standard-Ratenschema können im Förderungsvertrag festgelegt werden.

5.4 Warum kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern?

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann sich verzögern, wenn geplante Kosten noch nicht erreicht oder Auflagen noch nicht erfüllt sind. Dies gilt auch, wenn Projekte durch sonstige Umstände nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

5.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung via eCall** vorzulegen. Bei Projekten mit einer Laufzeit von maximal 18 Monaten ist anstelle des Zwischenberichts lediglich ein Kurzbericht erforderlich, wenn 50 % der genehmigten Gesamtkosten erreicht sind, und die Zwischenabrechnung entfällt.

Spätestens 3 Monate nach Ende des Förderungszeitraums sind erforderlich:

- Ein fachlicher Endbericht
- Eine Endabrechnung

Die Vorlagen finden Sie im eCall.

5.6 Was gilt grundsätzlich für Abrechnungen?

Förderungsnehmende verpflichten sich zu folgenden Nachweisen:

- Fachliche Berichte über geleistete geförderte Arbeiten
- Abrechnungen als Verwendungsnachweis der zugesprochenen und ausgezahlten Förderungen
- Am Ende des Förderungszeitraums: Endbericht und Endabrechnung

Der FFG-Kostenleitfaden unterstützt Sie dabei, wie Sie mit Kosten umgehen: [FFG-Kostenleitfaden](#). Die **im eCall vorgegebenen** Formulare müssen verwendet werden.

5.7 Wie werden Projektänderungen kommuniziert?

Wesentliche Projektänderungen müssen der FFG unmittelbar nach Bekanntwerden mitgeteilt werden. Um der FFG einen Überblick über den aktuellen Projektstatus zu ermöglichen, soll dies in Form eines Zwischenberichtes erfolgen.

Änderungen von vertragsrelevanten Inhalten (zB Förderungszeitraum, Kostenstruktur) bedürfen einer Genehmigung der FFG. Zu melden sind ferner wichtige, das Unternehmen betreffende, Ereignisse (zB Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Absiedelung, Insolvenzverfahren).

Die **Benachrichtigung** via eCall an die FFG soll eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung beinhalten.

Kostenumschichtungen können im Rahmen der Zwischen- und Endberichte erläutert werden.

5.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um bis zu ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung über ein Jahr ist nur mit Beschluss des Beirats möglich.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb des genehmigten Förderungszeitraums

5.9 Was passiert nach dem Ende des Förderungszeitraums?

Nach Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling und Audit der FFG. Im Zuge der Rechnungsprüfung werden die endgültig anerkehbaren Kosten festgestellt.

Das Ergebnis der Prüfung wird den Förderungsnehmenden schriftlich bekanntgegeben. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei negativem Prüfergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Ist die Prüfung positiv abgeschlossen und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel aliquot gekürzt. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

Nicht zustehende, bereits ausbezahlte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden von der „Oesterreichischen Nationalbank“ verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert.

Die Förderungsnehmenden haben jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und den Prüfer:innen der FFG jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Laboratorien, Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten.

5.10 Wann kommt es zur Einstellung der Förderung und Rückzahlung?

Rückzahlungsgründe sind:

- Unvollständige oder unrichtige Information an die FFG
- Vernachlässigte Berichtspflichten
- Nicht genehmigte wesentliche Ablaufänderungen
- Konkurs der Förderungsnehmenden

Details dazu finden Sie in den Allgemeinen Förderungsbedingungen bzw. den geltenden [FFG-Richtlinien](#).

5.11 Was passiert mit bereits zugesprochenen Förderungsmitteln im Falle eines Insolvenzverfahrens?

Wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, tritt die FFG im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen vom Förderungsvertrag zurück. Es fließen somit keine weiteren Förderungsmittel.

6 FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums. Für das Förderungsinstrument [Unternehmensprojekte der Industriellen Forschung](#) gelten folgende FFG-Richtlinien:

- Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationsfähigkeit und Internationalisierung von Unternehmen ([FFG-KMU-Richtlinie](#)).
- Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationsfähigkeit und Internationalisierung von Großunternehmen ([FFG-Industrie-Richtlinie](#)).
- Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive themenoffene FTI-Förderung ([FFG-Offensiv-Richtlinie](#)).

Die drei oben genannten Richtlinien wurden durch das [Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie](#),

[Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#) (seit August 2022: [Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft](#)) und durch das [Bundesministerium für Finanzen](#) bewilligt. Die Richtlinien treten am 1.1.2022 in Kraft und sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinien geförderten Vorhabens anzuwenden. Ausschreibungen auf Basis dieser Richtlinien können bis 31.12.2023 veröffentlicht werden, über beihilfefähige Vorhaben kann bis 30.6.2024 entschieden werden. Über Nicht-Beihilfe-Vorhaben kann bis 31.12.2024 entschieden werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums sind die Richtlinien nur mehr auf Vorhaben anzuwenden, über welche, basierend auf diesen Richtlinien, der Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

Die Förderungsrichtlinien gelten rückwirkend ab 1.1.2022, somit ist ein nahtloser Übergang von den mit 31.12.2021 auslaufenden Förderungsrichtlinien gegeben.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden Sie auf unserer Website unter [KMU Definition](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7 WEITERE INFORMATIONEN

7.1 Förderungskriterien (ausführliche Beschreibung)

Die Förderung eines F&E-Projektes hängt von der positiven Bewertung folgender technischer, wirtschaftlicher und programmrelevanter Kriterien ab, wobei deren Zusammensetzung und Gewichtung in der Regel entsprechend der Größe des einreichenden Unternehmens variiert.

7.1.1 Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee)

Bewertet wird die Neuheit des eingereichten Projektes. Berücksichtigt werden hierbei auch die Schützbarkeit, der langfristige Wettbewerbsvorteil sowie die zu erwartende zukünftige Bedeutung.

Tabelle 5: Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee)

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Grundkonzepte basierend auf international neuen Projektideen	– Geringfügige Änderung eines bestehenden Produkts
+ Erarbeitung neuer Erkenntnisse als Basis für aufbauende Entwicklungsarbeiten	– Nachahmung bestehender Lösungen
+ Adäquate Schutzstrategie zur Vermeidung von Nachahmungen	– Fehlende Neuheit oder bekannte Idee
+ Die Innovation ist langfristig wirkend und ausbaufähig	– Innovative Ideen betreffen bereits direkt konkrete Produkt-, Verfahrens- oder Dienstleistungsentwicklung
	– Fehlende oder nicht adäquate Schutzstrategie oder Schutzrechtsverletzung

7.1.2 Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Forschung (Forschungsrisiko)

Es wird abgeschätzt, wie hoch das Risiko ist, dass das Projekt aus inhaltlicher (technisch oder methodisch) Sicht nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Berücksichtigt werden Komplexität und Schwierigkeit der Problemstellung.

Tabelle 6: Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Forschung (Forschungsrisiko)

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Hoher Schwierigkeitsgrad der Problemstellung (die Durchführbarkeit des Projekts muss aber noch gegeben sein)	– Triviale Problemstellung, einfache Zusammenhänge und Problemlösungen, wenige Einflussgrößen, geringer Versuchsaufwand
+ Grundlegende Zusammenhänge müssen erst erarbeitet werden	– Risiken gehen nicht über den typischen Bereich für experimentelle Entwicklung hinaus
+ Viele noch zu klärende Probleme	– Förderungswerbende tragen kein signifikantes Risiko
+ Komplizierte bzw. umfangreiche Arbeiten zur Klärung technischer Probleme	
+ Unzureichende oder schwer zugängliche Information zu den grundlegenden Konzepten	

7.1.3 Qualität des Vorhabens: Nutzen und Lösungsansatz

Beurteilung des erwarteten Nutzens für die Anwender sowie der Einsatzbreite der gewonnenen Erkenntnisse und die Qualität von Problemlösung und Methodik.

Tabelle 7: Qualität des Vorhabens: Nutzen und Lösungsansatz

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Hoher Nutzen für eine aufbauende Entwicklungsphase (für Anwender, Dritte bzw. die Gesellschaft)	– Keine Nutzung von Erkenntnissen in einer aufbauenden Entwicklungsphase möglich
+ Die eingesetzte Methodik ist klar auf die Lösung eines grundlegenden Konzeptes ausgerichtet	– Erkenntnisgewinn richtet sich auf eine maßgeschneiderte Lösung von nur einem oder von wenigen Kunden
+ Große Bandbreite der Einsatzmöglichkeiten (für aufbauende Entwicklungen, neue Anwendungsfelder)	– Keine aufbauende Entwicklungsphase notwendig
+ Technisch bzw. methodisch gute Lösungsansätze	– Methodik bzw. Vorgehensweise ist typisch für eine konkrete Produkt-, Verfahrens- oder Dienstleistungsentwicklung
	– Keine der Zielstellung adäquaten Lösungsansätze und Methodik entsprechend dem aktuellen Stand der Technik bzw. des Wissens vorhanden

7.1.4 Qualität des Vorhabens: Nachhaltigkeit im Projektinhalt

Forschungsförderungen in der FFG müssen mit den nationalen Zielsetzungen und den beiden zugrundeliegenden Initiativen in Einklang stehen, den „17 Zielen für nachhaltige Entwicklung“ (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen und den acht Aspekten des [Grünen Deals der EU](#).

Daher spielen im Projektinhalt neben den inhaltlichen und ökonomischen Bewertungskriterien auch ökologische und soziale eine Rolle.

Ökologische Nachhaltigkeitsthemen im Projektinhalt, zum Beispiel

- Umwelt- und Klimaschutz, inklusive Emissionen, Wasser- oder Bodenbelastung;
- Ressourcenverbrauch und verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, zB Kreislaufwirtschaft;
- Energieverbrauch und saubere Energie, Mobilität und Verkehr

Sozial-ökonomische Nachhaltigkeitsthemen im Projektinhalt wie

- Sozial: Armutsbekämpfung, Gesundheit, Bildung, [Genderaspekte](#) und positive Folgewirkungen, Diversität, Inklusion
- Ökonomische: Arbeitsbedingungen, Bekämpfung von Korruption, Stärkung von Institutionen

Tabelle 8: Qualität des Vorhabens: Nachhaltigkeit im Projektinhalt

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Ökologisch: Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität; Maßnahmen zum Klimaschutz; Unterstützung eines nachhaltigen Lebensstils; Reduktion von Treibhausgasen, Lärmentwicklung, Ressourcen- oder Energieverbrauch; Stärkung der Kreislaufwirtschaft; Nutzung erneuerbarer Ressourcen oder ausreichend nachwachsender Rohstoffe; Reduktion des Abfallaufkommens, keine Nahrungsmittelverschwendung; Beitrag zur Dekarbonisierung des Energiesektors, der Industrie oder der Mobilität durch saubere Energie etc. + Sozial: Verbesserung von AI-Verfahren in Bezug auf Daten Bias bei Gender- und Diversitätsaspekten; Transparente Darstellung; Neue Bildungsmethoden, inkl. Gleichberechtigung und hochwertige Bildung fördern; Gesundheitsfördernde und Zivilgesellschaft stärkende Maßnahmen; verbesserte Einbeziehung von Randgruppen und Maßnahmen zur verstärkten Inklusion; Beitrag zur Armutsbekämpfung etc. + Ökonomisch: Verbesserung der Sicherheit der Arbeiter:innen in gefährlichen Umgebungen; Nachhaltigkeit bei Partner-Unternehmen über die gesamte Wertschöpfungskette; Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung + Relevante Genderaspekte werden im Projekt berücksichtigt 	<ul style="list-style-type: none"> – Keine positive Veränderung in einer der Nachhaltigkeit-Dimensionen: ökologisch, sozial, ökonomisch – Die gesetzlichen Mindestanforderungen werden erfüllt – Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht in den Hauptzielen des Projektes verankert, sondern treten lediglich als Nebeneffekt auf – Aufschließen zum branchenüblichen Status Quo – Die deutliche Verschlechterung des Status Quo in einer der Nachhaltigkeits-Dimensionen führt zu einer Ablehnung des Projektes

7.1.5 Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Wirtschaftliche Erfahrung

Beurteilt werden die Kenntnisse der Kundenbedürfnisse, der eigenen wirtschaftlichen Positionierung und der Mitbewerber.

Table 9: Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Wirtschaftliche Erfahrung

Positiv (+)		Negativ (-)	
+	Detaillierte Zielgruppen- und fundierte Konkurrenzanalysen sowie Kenntnis der eigenen Position	-	Geringe Kenntnis der angestrebten Zukunftsfelder oder des zukünftigen Bereichs
+	Ausdifferenzierte Analyse der Kunden- bzw. Branchenbedürfnisse	-	Geringe Kenntnis der Kunden- bzw. Branchenbedürfnisse

7.1.6 Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Verwertung

Bewertet werden das Verwertungspotenzial und der Bedarf, der durch das Vorhaben gedeckt werden soll. Hier wird ein folgendes Projekt der experimentellen Entwicklung mitberücksichtigt.

Table 10: Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Verwertung

Positiv (+)		Negativ (-)	
+	Hohes aber risikobehaftetes zukünftiges Verwertungspotenzial	-	Verwertungspotenzial mäßig bzw. nicht plausibel.
+	Klar erkennbarer Bedarf gegeben	-	Kein potenzieller Nutzen ableitbar
		-	Kein Bedarf erkennbar

7.1.7 Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Strategie und Eintrittsbarrieren

Beurteilt werden Strategien für die weitere Produkt-, Verfahrens-, oder Dienstleistungsentwicklung und die Kenntnisse über Eintrittsbarrieren in zukünftigen Betätigungsfeldern.

Table 11: Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Strategie und Eintrittsbarrieren

Positiv (+)		Negativ (-)	
+	Klar definierte Strategie für die aufbauende Phase einer Produkt-, Verfahrens- oder Dienstleistungsentwicklung	-	Unrealistische Konzepte zur Überwindung der Markteintrittsbarrieren
+	Realistische Bewertung der Eintrittsbarrieren in ein Zukunftsfeld und Vorliegen plausibler Konzepte	-	Fehlende oder unplausible Strategie für die Phase nach dem Projekt

7.1.8 Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische bzw. methodische Durchführbarkeit

Beurteilt wird, ob das Unternehmen in der Lage ist, das eingereichte Projekt in entsprechender Qualität und Geschwindigkeit inhaltlich umzusetzen. Bewertet werden auch das Projektmanagement und die Umsetzungskompetenz.

Tabelle 12: Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische bzw. methodische Durchführbarkeit

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Qualifiziertes Personal mit F&E-Erfahrung und kompetente Kooperationspartner + Eigene F&E-Abteilung sowie gute technische bzw. methodische Ausstattung + Detaillierte Arbeitsplanung mit Meilensteinen 	<ul style="list-style-type: none"> – Nicht ausreichende F&E-Kapazitäten zur effizienten Durchführung des Projekts (diese Kapazitäten können allerdings teilweise extern oder im Rahmen von Kooperationen sichergestellt werden) – Notwendige Kooperationspartner sind nicht vorhanden – Unzureichende technische bzw. methodische und personelle Ausstattung zur Umsetzung der Projektergebnisse – Unspezifische Arbeitsplanung

7.1.9 Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Finanzielle Durchführbarkeit

Als Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Durchführbarkeit des Projekts werden von der FFG wirtschaftliche Unternehmenskennzahlen wie Umsatzentwicklung, Cashflow, Eigenkapitalausstattung oder Möglichkeiten der Kapitalzufuhr herangezogen.

Tabelle 13: Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Finanzielle Durchführbarkeit

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Finanzierbarkeit des FFG-Projektes durch das Unternehmen selbst (ein wesentlicher Teil der Kosten muss aus Eigenmitteln abgedeckt werden) + Finanzierbarkeit der Folgekosten der Forschungsarbeiten bis zur Umsetzung des Projekts durch das Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Projekt- und Folgekosten übersteigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens – Fehlendes Finanzierungskonzept

7.1.10 Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Management und Unternehmensorganisation

Bewertet werden sowohl die Management- und F&E-Erfahrung des betreffenden Mitarbeiters bzw. der betreffenden Mitarbeiterin als auch die eingesetzten Managementinstrumente wie Kostenrechnung, Projektplanung und DB-Rechnung sowie Strategieentwicklung, Innovationsorientierung, Organisationsstruktur und Stellenwert der F&E.

Tabelle 14: Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten: Management und Unternehmensorganisation

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Umfassende Planung des Gesamtprojektes (inkl. Ressourcen, Controlling, Verwertung etc.) + Bei Neugründung: Branchen- und Marktkenntnis des Gründers bzw. der Gründerin, nachvollziehbarer Businessplan 	<ul style="list-style-type: none"> – Fehlende Transparenz von Unternehmensstrukturen und Abläufen – Mangelnde Teamfähigkeit bzw. mangelnde Bereitschaft zu Kooperationen – Fehlende Management- und Branchenerfahrung – Fehlender Businessplan bei Neugründungen – Mangelhafte Qualität der vorgelegten Unterlagen

7.1.11 Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Wirkung des Projektes dargestellt werden kann.

Tabelle 15: Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Die Förderung bewirkt, dass das Projekt überhaupt erst möglich wird, schneller, größer oder umfassender durchgeführt wird + Die Durchführung des Projektes bewirkt eine Steigerung der F&E-Aufwendungen und den weiteren Aufbau von F&E-Arbeitsplätzen am Standort 	<ul style="list-style-type: none"> – Projektumfang, Projektreichweite und Projektdauer werden durch die Förderung nicht beeinflusst

7.1.12 Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene

Es wird hinterfragt, ob und in welchem Ausmaß die Durchführung des Projekts das Wissen der Förderungswerbenden erweitert und sich deren Qualifikationsniveau erhöht (Know-how-Zuwachs). Der Stellenwert, den Forschung und Entwicklung bei Förderungswerbenden einnehmen und das Potenzial für einen Ausbau der F&E-Tätigkeiten spiegeln die F&E-Dynamik des Unternehmens wider.

Tabelle 16: Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Wissensaufbau durch eigene Forschungstätigkeiten zur Klärung von Mechanismen und grundlegenden Zusammenhängen	– Rückläufige F&E-Ausgaben, Abbau von Forschungspersonal
+ Wissensausbau im Zusammenhang mit dem Erschließen neuer Technologie- und Geschäftsfelder	– Untergeordnete Rolle des Projekts innerhalb der gesamten F&E-Tätigkeit des Unternehmens
+ Einsatz neuer Technologien oder Methoden	– Projekt korreliert nicht mit der Firmenstrategie
+ Anstieg der F&E-Aktivitäten durch Ausbau personeller oder instrumenteller Ressourcen	– Projekte auf Basis von bereits im Betrieb eingesetzten Technologien bzw. Methoden oder deren Variation
+ Startup mit entsprechender eigener F&E-Tätigkeit	– Projekte, die überwiegend von externen Partner:innen ausgeführt werden und bei denen sich kein entsprechender Wissenstransfer zu Förderungswerbenden ergibt
+ Hohe Bedeutung des Projekts für die Firmenstrategie	– Wissensaufbau typisch für Produkt-, Verfahrens- oder Dienstleistungsentwicklung
+ Aus dem Vorhaben ableitbares Potenzial für Ausbau der F&E-Aktivitäten	

7.1.13 Relevanz des Vorhabens: Volkswirtschaftliche Aspekte

Pluspunkte erzielt ein Projekt auch dann, wenn sein Nutzen über den rein betriebswirtschaftlichen Aspekt hinausgeht.

Tabelle 17: Relevanz des Vorhabens: Volkswirtschaftliche Aspekte

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Verbesserung der Leistungsbilanz	– Keine ausreichende Wertschöpfung in Österreich
+ Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen	– Abbau von Arbeitsplätzen
+ Entwicklung von allgemein nutzbarem Fachwissen	– Steigerung von Importen
+ Know-how-Transfer durch Kooperationen	

7.1.14 **KMU: Relevanz des Vorhabens: Soziale Aspekte**

Beurteilt werden die Auswirkungen auf übergeordnete Aspekte wie Wertehaltung der Gesellschaft, Diversität, Einhaltung von Rechtsvorschriften und Arbeitsbedingungen

Tabelle 18: KMU - Relevanz des Vorhabens: Soziale Aspekte

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Umweltvorteile (zB geringere Lärm- oder Staubbelastung) + Gesellschaftlich wünschenswerte Problemlösungen (zB Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen) + Positive Genderwirkung (zB Frauen in der Projektorganisation, gendersensitive Rahmenbedingungen im Unternehmen) 	<ul style="list-style-type: none"> – Mögliche gesundheitliche Risiken durch die Projektabwicklung – Verletzungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Projektdurchführung – Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Normen – Verschlechterung der Arbeitsbedingungen von Mitarbeiter:innen – Entwicklung von Waffen oder von gewaltfördernden Produkten – Inhalte, die aus den Schwächen besonders schutzwürdiger Personen (zB für Spielsucht anfällige Menschen) einseitig Vorteile ziehen

7.1.15 **GU: Relevanz des Vorhabens: Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung auf Unternehmensebene**

Dieses Bewertungskriterium ist nur für Großunternehmen relevant. Bewertet werden vor allem über das branchenübliche Ausmaß hinauswirkende Maßnahmen und Wirkungen, sowie Management-Strukturen, Zertifizierungen und Auszeichnungen im Bereich Nachhaltigkeit. Berücksichtigt werden dabei folgenden Nachhaltigkeitsdimensionen auf Unternehmensebene: Ökologie, Soziales – inklusiver Stellungnahmen zur geschlechterspezifische Ausgewogenheit und ausgewogene Arbeitsbedingungen im Unternehmen sowie Ökonomie.

Tabelle 19: GU - Relevanz des Vorhabens: Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung auf Unternehmensebene

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Ökologie: Klimagerechte und umweltbewusste Ausrichtung des Unternehmens; Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen und Kunden zum Umweltbewusstsein und Klimaneutralität; Wesentliche Reduktion des Ressourcenverbrauchs und / oder Energie; Angebote zur nachhaltiger Mobilität für Mitarbeiter:innen; Zertifizierung gemäß ISO 14001 oder EMAS + Soziales: Maßnahmen zur Integration und Beschäftigung von Personen mit besonderen Bedürfnissen; Maßnahmen zur Inklusion aller Mitarbeiter:innen im Rahmen der digitalen Transformation; Angebote zur Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter:innen, die über das branchenübliche Ausmaß hinausgehen; Angebote für Aus- und Weiterbildung, inklusive Gleichberechtigung und hochwertige Bildung; Maßnahmen die eine positive Genderwirkung (zB gendersensitive Rahmenbedingungen im Unternehmen) + Ökonomie: Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen; Nachverfolgen der Nachhaltigkeit entlang der Supply Chain; Berücksichtigen der Arbeitsbedingungen bei den Drittleistern; Faire Beschaffung und Preisgestaltung 	<ul style="list-style-type: none"> – Keine positive Veränderung in einer der Nachhaltigkeit-Dimensionen: ökologisch, sozial, ökonomisch – Nur die gesetzlichen Anforderungen oder das branchenübliche Ausmaß werden erfüllt – Eine deutliche Verschlechterung des Status Quo in einer der Nachhaltigkeits-Dimensionen führt zu einer Ablehnung des Projektes

7.2 Definitionen

Industrielle Forschung: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen, einschließlich digitaler Produkte,

Verfahren oder Dienstleistungen, herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Industrielle Forschung nahe:

- Handelt es sich um planmäßiges Forschen mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln?
- Handelt es sich um planmäßiges Forschen mit dem Ziel, bestehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen erheblich zu verbessern?
- Finden die Forschungsaktivitäten überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt?
- Ist das höhere technische Entwicklungsrisiko im Vergleich zur Experimentellen Entwicklung plausibel erklärt?
- Ist die vergleichsweise geringere technische Reife bzw. ein geringer Integrationsgrad nach Definitionen der Technologiereifegrade plausibel dargestellt?
- Ist die vergleichsweise große zeitliche Entfernung zur Marktreife erkennbar und wurden branchenspezifische Unterschiede berücksichtigt?
- Spiegelt sich der hohe Forschungscharakter in der Rolle der eingebundenen Forschungseinrichtungen wieder?
- Kann ausgeschlossen werden, dass ein Prototyp entwickelt wird, dessen Form, Gestalt, Maßstab, Funktionsweise, Bedienung und Herstellung dem Endprodukt bereits weitgehend ähnelt?
- Kann ausgeschlossen werden, dass eine Produkt-, Verfahrens- oder Dienstleistungsspezifikation zu Projektbeginn vorliegt?
- Kann ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse direkt kommerziell verwertet werden?

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis, dem „Funktionsmuster“.

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology readiness levels) beziehen, gilt folgende Zuordnung:

Tabelle 20: Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

Technology readiness levels werden in der Publikation [Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs](#), Seite 18 beschrieben.

7.3 Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.4 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektbeteiligten besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#).

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

7.5 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das Förderservice ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: [FFG-Förderservice](#), T: +43(0)5 7755-0, foerderservice@ffg.at

8 ANTRAGS-UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG

Abbildung 1: Antragsabwicklung bis Vertragserrichtung

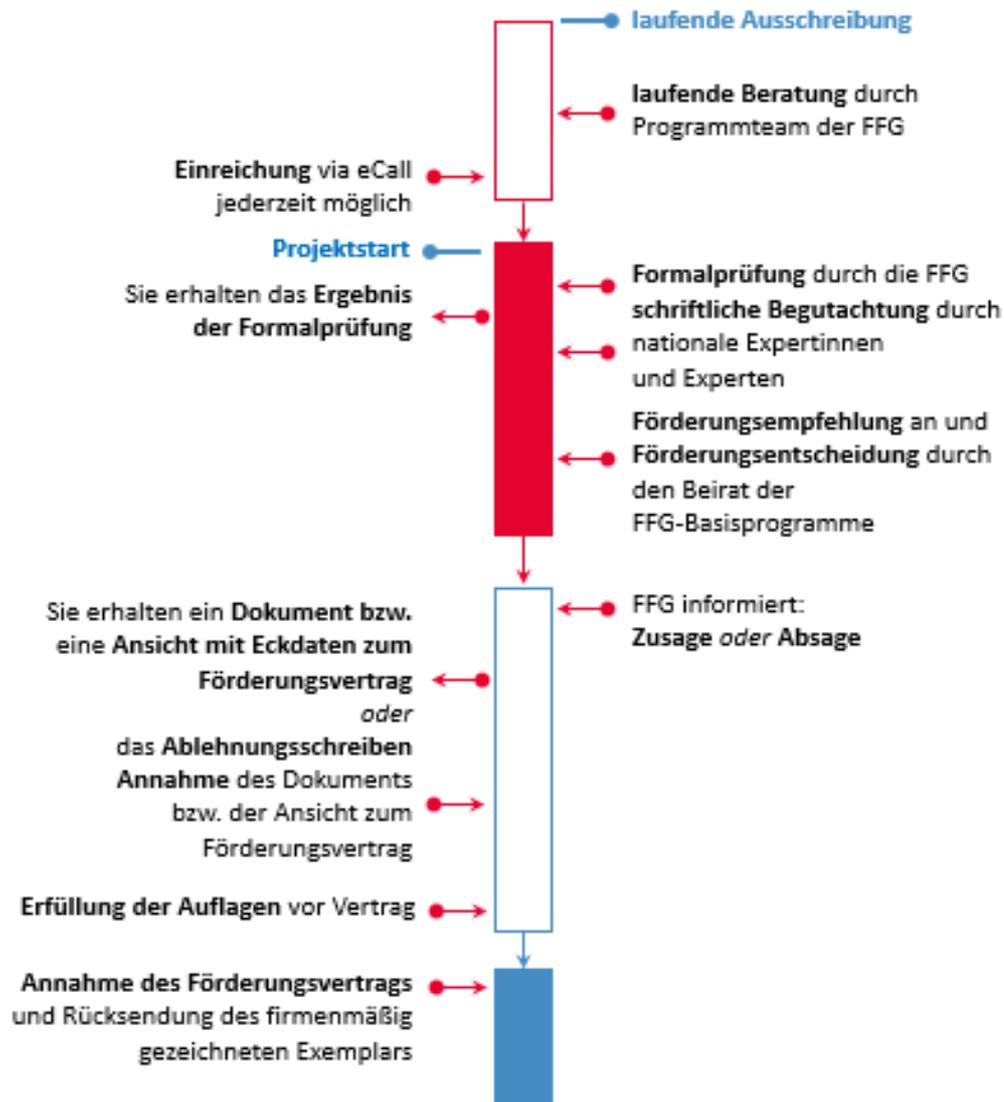


Abbildung 2: Förderabwicklung bis Vertragsende

